

Statuten Verein FORUM Aeugst

Stand 15.04.2024



I. Name und Sitz

Art. 1 Das Forum Aeugst, gegründet am 26. März 1982, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aeugst am Albis.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein Forum Aeugst setzt sich für ein offenes, lebendiges und respektvolles Zusammenleben in der Gemeinde Aeugst am Albis ein.

III. Ziele

- Art. 3 Aus dem Vereinszweck werden insbesondere die folgenden Ziele abgeleitet:
- a. Mitgestaltung eines vielfältigen kulturellen Lebens und von gemeinschaftsbildenden Aktivitäten
 - b. Auseinandersetzung mit Fragen des Gemeindelebens
 - c. Einsatz für den Natur- und Landschaftsschutz in der Gemeinde und deren unmittelbaren Umgebung
 - d. Förderung des offenen Dialoges und der Meinungsbildung
 - e. Information über aktuelle Themen des lokalen Geschehens
 - f. Übernahme von Mitverantwortung in der Gemeindepolitik
 - g. Konstruktive gesellschaftliche und politische Zusammenarbeit mit Behörden, Parteien und anderen Gruppierungen
 - h. Eintreten für tragbare, soziale, zukunftsorientierte und nachhaltige Lösungen von Gesellschaftsaufgaben

IV. Mitgliedschaft

Art. 4 Die Mitgliedschaft beim Verein Forum Aeugst kann beantragen, wer sich mit Vereinszweck und –zielen identifiziert, eine tolerante, weltoffene Grundhaltung vertritt und sich zu sozialer und ökologischer Verantwortung bekennt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

V. Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung

Art. 6 Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen

- a. Wahl des Präsidiums
- b. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c. Wahl der Revisionsstelle (2 Personen)
- d. Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und der Versammlungsprotokolle
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festsetzung des Jahresbeitrages
- g. Statutenänderungen
- h. Entscheidung über die Nomination und öffentliche Unterstützung von Kandidaturen für politische Ämter
- i. Beschlussfassung über Geschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden oder deren Behandlung von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt wird
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern (beitragsbefreit)
- k. Ausschluss von Mitgliedern
- l. Auflösung des Vereins

Art. 7 Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Dieser ist ausserdem zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einberufung hat mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, darf nur beschlossen werden, wenn dies von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

Art. 8 Die Vereinsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht die absolute Mehrheit der Stimmenden anders entscheidet.

Der Vorstand

Art. 9 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Diese besetzen die folgenden Ressorts:

- a. Präsidium
- b. Protokollführung
- c. Finanzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt auch das Vizepräsidium. Er tritt so oft zusammen, als es zur Erledigung der anstehenden Arbeiten erforderlich ist.

Er kann zweck- oder anlassbezogene Arbeitsgruppen oder Organisationskomitees einsetzen. In diese dürfen auch Personen Einsitz nehmen, die nicht Mitglieder des Forums sind.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit steht der Sitzungsleitung der Stichentscheid zu.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 10 Der Vorstand ist das vollziehende und leitende Organ. In seine Kompetenz fallen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- a. Vertretung des Vereins gegen aussen
- b. Einberufung und Vorbereitung von Vereinsversammlungen
- c. Aufnahme von Mitgliedern
- d. Orientierung über die Schwerpunkte des Jahresprogrammes
- e. Aufstellen des Budgets
- f. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen, welche – wenn organisatorisch möglich – in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern erarbeitet werden.

Für rechtsverbindliche Belange sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern nötig. Eine davon muss vom Präsidium, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidium sein.

Die Revisionsstelle

Art. 11 Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der gesamten Rechnungsführung und der Jahresrechnung.
Sie erstattet der Vereinsversammlung über ihre Tätigkeit Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

VI. Allgemeines

Art. 12 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich an der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 13 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art. 14 Das Vereinsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

-
- Beschlossen an der Vereinsversammlung vom 26. März 1982 (Vereinsgründung)
 - Änderung Art. 7 beschlossen an der Vereinsversammlung vom 23. März 1984
 - Änderung Art. 10 beschlossen an der Vereinsversammlung vom 24. April 1987
 - Totalrevision beschlossen an der Vereinsversammlung vom 19. März 1999
 - Totalrevision beschlossen an der Vereinsversammlung vom 3. Februar 2006
 - Änderungen Art. 4, 6 und 9 beschlossen an der Vereinsversammlung vom 18. März 2019
 - Änderungen Art. 3h, 4, 7, 9, 10; Streichung der Art. 5d, 9b, 9c, 10d und 12; Neunummerierung der Artikel 13-15 beschlossen an der Vereinsversammlung vom 15. April 2024